

WER DARF WAS IN EINER FAHRRADSTRAÙE?



Herausgeber + Druck

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Oberbürgermeister Alexander W. Hetjes
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Redaktion

Stadtplanung – Verkehrsplanung

www.bad-homburg.de



FAHRRÄDER

Fahrradstraße

Eine Fahrradstraße ist eine für den Radverkehr vorgesehene Straße. Es ist erlaubt, nebeneinander zu fahren.

Höchstgeschwindigkeit

Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Auch Radfahrende müssen sich daranhalten.

Vorfahrtsregel

An Kreuzungen und Einmündungen gilt in der Fahrradstraße Weinbergsweg / Paul-Ehrlich-Weg zwischen Kisseleffstraße und Seedammweg »rechts vor links« auch für Radfahrende. Das bedeutet, derjenige, der von rechts kommt, hat Vorfahrt, der andere ist wartepflichtig.

Gehwege

Die Gehwege sind für den Fußverkehr vorgesehen. Es ist jedoch zu beachten, dass auch in Fahrradstraßen Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr den Gehweg mit Fahrrädern benutzen müssen und ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr den Gehweg benutzen dürfen.



KRAFTFAHRZEUGE

Fahrradstraße

Kraftfahrzeuge dürfen die Fahrradstraße Weinbergsweg / Paul-Ehrlich-Weg zwischen Kisseleffstraße und Seedammweg benutzen.

Höchstgeschwindigkeit

Für alle Verkehrsteilnehmenden gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.

Abstandsregel

Beim Überholen müssen Autofahrende innerorts mindestens 1,5 Meter Seitenabstand zu den Radfahrenden einhalten, außerorts sind es 2 Meter. Wenn das nicht möglich ist, müssen Autofahrende auf eine passende Gelegenheit warten. Das gilt übriges generell – und nicht nur auf Fahrradstraßen.

In jeder Situation gilt §1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), der gegenseitige Rücksichtnahme vorschreibt.

